



# HVBG

HVBG-Info 07/2000 vom 10.03.2000, S. 0678 - 0679, DOK 531.11

**Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 28.01.1999 - B 12 KR 6/98 R - von Dr. Gottfried ROKITA, Chemnitz**

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt - Abfindung - Einmalzahlung (§§ 14 Abs. 1, 23a Abs. 3 und Abs. 4 SGB IV; § 1 ArEV);  
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 28.01.1999 - B 12 KR 6/98 R -  
von Dr. Gottfried ROKITA, Chemnitz, in "Die  
Sozialgerichtsbarkeit" 3/2000, 132-134

Das BSG hat mit Urteil vom 28.01.1999 - B 12 KR 6/98 R -  
(= HVBG-INFO 1999, 2588-2591) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Eine Abfindung, die wegen einer Rückführung auf die tarifliche Einstufung bei weiterbestehendem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gezahlt wird, ist beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Anmerkung:

Dem Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen. Es setzt - fast schulmäßig zu nennen und wie es bereits das LSG getan hatte - bei den Normen an, aus denen sich die Beitragspflicht ergibt (§ 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V, § 162 Nr. 1 SGB VI und § 175 Abs. 1 Nr. 1 AFG). Nach § 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V werden bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zugrunde gelegt, ähnlich bestimmt § 162 Nr. 1 SGB VI, dass beitragspflichtige Einnahmen bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, u.a. das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung sind. Auch § 175 Abs. 1 Nr. 1 AFG enthält eine entsprechende Bestimmung. Ihnen allen gemeinsam ist die Verknüpfung von Beitragspflicht mit (aus versicherungspflichtiger Beschäftigung erzielt) Arbeitsentgelt. Demgemäß muss zwangsläufig auf § 14 Abs. 1 SGB IV zurückgegriffen werden, der Vorschrift, welche die Definition dessen enthält, was in der Sozialversicherung unter "Arbeitsentgelt" zu verstehen ist. Das BSG steuert auch sofort die hier entscheidende Wendung an: einmalige Einnahmen, aus einer Beschäftigung, die "im Zusammenhang mit ihr" erzielt wurde.

Für den "unbefangenen" Rechtsanwender aus der Arbeitswelt - das SGB wurde seinerzeit auch mit der Absicht geschaffen, einen allgemein verständlichen Gesetzestext herzustellen - wäre damit die Frage eigentlich geklärt: Im Hinblick auf die Weite der Formulierung und die offen zu Tage liegende Absicht, unter "Arbeitsentgelt" alles zu erfassen, was in Verbindung mit einer (abhängigen) entgeltlichen Beschäftigung erzielt wurde, birgt auch die Abfindung kein Problem. Selbstverständlich wurde sie (nur) "im Zusammenhang" mit der fraglichen Beschäftigung vom Arbeitgeber gezahlt und vom Arbeitnehmer erzielt. Das Urteil setzt hier auch

an mit der Bemerkung, die weite Begriffsbestimmung des Arbeitsentgelts erfasse solche Einnahmen, die dem Versicherten "in ursächlichem Zusammenhang mit einer Beschäftigung zufließen" und verweist dazu - wohl als abgekürzte Begründung gedacht - auf die Entscheidung in BSGE 60, 39, 40 und BSG SozR 2100 § 14 Nr. 19 S. 17. Der nachschlagende Leser vermag der erstgenannten Entscheidung immerhin, freilich auch nicht mehr, zu entnehmen, dass es tatsächlich auf den Ursachenzusammenhang ankommt, der anderen, dass ein derartiger bereits nach der Gesetzesbegründung maßgebend sein sollte (BT-Drucks. 7/4122 S. 32: "... sowie alle einmaligen oder regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung zufließen"). Dass das vorangegangene Beschäftigungsverhältnis *conditio sine qua non* der Abfindung ist, kann nicht bezweifelt werden. Der Senat führt sodann einige Beispiele aus seiner früheren Rechtsprechung an, in denen Einnahmen als im Zusammenhang mit einer Beschäftigung erzielt und damit als Arbeitsentgelt angesehen worden waren, um schließlich auf seine Entscheidung vom 21.2.1990 (12 RK 20/88 - BSGE 66, 219) zu sprechen zu kommen, allerdings lediglich zum Beleg dafür, dass solche Zahlungen, die anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geleistet würden, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt seien, soweit sie sich zeitlich der versicherungspflichtigen Beschäftigung zuordnen ließen, d.h., auf die Zeit der Beschäftigung und der Versicherungspflicht entfielen.

Gerade auf diese Entscheidung hatte sich auch das LSG berufen, allerdings auf eine andere Stelle, als der vom BSG herangezogenen. Das lässt sich freilich dem Urteilstext selbst nicht unmittelbar entnehmen, ja man gewinnt den Eindruck, als hätte das Berufungsgericht außer dem Hinweis auf SGB IV § 14 Abs. 1 nichts zu sagen gehabt. Tatsächlich aber hatte das LSG (Urteil v. 19.6.1998 - L 4 Kr 3934/96) argumentiert, es genüge nicht irgend ein Zusammenhang, sondern nur ein solcher, der das Entgelt noch als durch die im Beschäftigungsverhältnis erbrachte Arbeitsleistung begründe, es als Teil der Gegenleistung für die Arbeit erscheinen lasse. Die Abfindungen würden aber gerade deswegen gezahlt, weil die Möglichkeit, Arbeitsentgelt zu erzielen, ganz oder teilweise wegfalle, stellten also eine Gegenleistung für Nicht-Arbeit dar. Im Folgenden verwies das LSG auf die schon oben genannte Entscheidung des Senats v. 21.2.1990, wonach die Abfindung den Arbeitnehmer dafür entschädigen solle, dass er seine bisherige Arbeit nicht fortsetzen könne. So verhalte es sich aber nach Ansicht des LSG auch dann, wenn die Arbeitszeit vermindert werde. Der Senat allerdings hat diese Bezugnahme nicht gelten lassen: Diese Rechtsprechung sei hier nicht einschlägig: Die "echten" Abfindungen seien lediglich deshalb nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus der bisherigen Beschäftigung zugerechnet worden, weil sie für eine Zeit nach Ende der Beschäftigung und der Versicherungspflicht gezahlt würden. Das treffe für Abfindungen wegen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen nicht zu.

Jenes Urteil v. 21.2.1990 ist vielfach publiziert (JURIS verzeichnet 30 Fundstellen) und soweit ersichtlich mehrfach - und durchaus zustimmend - besprochen worden (z.B. Ruland, JuS 1990, 943). Seither gilt es als ausgemacht, dass Abfindungen nicht der Beitragspflicht unterliegen, zumal bereits zuvor auch das BAG in gleichem Sinne entschieden hatte (Urt. v. 9.11.1988 - AP 6 zu § 10 KSchG 1969). Bis dahin hatten die Versicherungsträger aus § 3 Nr. 9 EStG i.V.m. § 1 Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) den Schluss gezogen, dass Abfindung nur bis zum Betrag von 24.000 DM nicht dem Arbeitsentgelt i.S. der Sozialversicherung hinzuzurechnen sind und

sich dazu (mit gutem Grunde - s.u.) auf § 14 SGB IV berufen können. Sie sind auch nicht dem BAG gefolgt, weil dieses für die Beurteilung sozialversicherungsrechtlicher Fragen nicht originär zuständig sei (Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger v. 24./25.4.1989, BB 1989, 1125), und haben sich erst dem o.g. Urteil des BSG gebeugt (s. dazu Wünnemann, DAngVers 1990, 379). Insofern kann man sagen, der Zug ist abgefahren. Dennoch bleiben Fragen offen. Denn dieses Urteil enthält in Bezug auf die auszulegende Vorschrift von § 14 SGB IV ein Begründungsdefizit, das allerdings in keiner der bisherigen Besprechungen moniert wurde.

Das BSG setzt zwar auch in dieser Entscheidung bei § 14 SGB IV an, und es wird die entscheidende Textstelle zitiert: zum Arbeitsentgelt gehörten auch Einnahmen, die "im Zusammenhang mit ihr" (sc. der Beschäftigung) erzielt werden, und hinzugefügt, dies könne besonders bei einmaligen Einnahmen wie einer Abfindung zutreffen. Doch damit hat es sein Bewenden. Denn der nun folgende Satz: "Auch solche Einnahmen müssen jedoch, um als Arbeitsentgelt aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beitragspflichtig zu sein, sich zeitlich der versicherungspflichtigen Beschäftigung zuordnen lassen, d.h. auf die Zeit der Beschäftigung und der Versicherungspflicht entfallen" bleibt ohne weitere Begründung, es fehlt der erforderliche "Denn-Satz". Anders als im Urteil v. 28.1.1999 und bereits in dem v. 26.10.1988 (BSG SozR 2100 § 14 Nr. 19) fehlt der dort enthaltene (ergebnisorientierte) Hinweis auf die "weit gefasste Definition des Arbeitsentgelts in § 14 Abs. 1 SGB IV" ebenso wie auf BT-Drucks. 7/4122 S. 32 zu § 14 SGB IV, wonach alle Zuwendungen erfasst werden sollen, "die im ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung zufließen" und darauf, dass die "umfassende Berücksichtigung aller im Zusammenhang mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung stehenden Einnahmen als Arbeitsentgelt ... dem das Beitragsrecht in der Sozialversicherung bestimmenden Solidaritätsprinzip (entspricht) und ... jedenfalls in der Rentenversicherung der Sicherung höherer Leistungsansprüche (dient)" (so im Urteil v. 28.1.1999). Es hat sich aber die Vorstellung, auch einmalige Einnahmen müssten sich, um als Arbeitsentgelt aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beitragspflichtig zu sein, auch zeitlich der versicherungspflichtigen Beschäftigung zuordnen lassen, also auf diese Zeit entfallen, zu einem seither nicht mehr diskutierten Dogma entwickelt, und die Frage, wie sich dieses aus § 14 SGB IV - der genuinen, auch für die Beitragspflicht maßgebenden Norm - ableiten lasse, wird nicht mehr gestellt oder kommentiert (vgl. z.B. Ruland, Jus 1990, 943; Hauck/Haines, SGB IV Rdnr. 4 zu § 14).

Auch der Hinweis auf eine behauptete "dem Steuerrecht eigentümliche Betrachtungsweise" vermag nicht zu überzeugen, aus nachträglicher Sicht umso weniger, als in der Teilabfindungs-Entscheidung durchaus auf das Steuerrecht Bezug genommen wird und von einer Eigentümlichkeit insoweit nicht mehr die Rede ist. Dort, aber auch nur dort, findet sich auch der Hinweis auf die gesetzliche Ermächtigung von § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, die eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regeln der Steuerrechts verlange. Diese Vorschrift setzt der Eigenständigkeit des sozialrechtlichen Entgeltbegriffs Grenzen, die Gesetzesmaterialien lassen eine entgegengesetzte Stoßrichtung erkennen: § 14 strebe eine Übereinstimmung mit der entsprechenden Begriffsbestimmung des Steuerrechts an, um den Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen in den Betrieben zu erleichtern. Durch die Eigenständigkeit sollte lediglich die

unmittelbare Auswirkung steuerrechtlicher Entscheidungen auf die Sozialversicherung mit ihrer z.T. unterschiedlichen Funktion beseitigt werden (BT-Drucks. 7/4122 zu § 14 und zu § 17). Wie - so muss man fragen - soll denn eine Vorschrift noch formuliert werden, um sicher zu stellen, dass auch wirklich alles, was im ursächlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis erzielt wird, als Arbeitsentgelt gelten gelassen wird ("alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig ob ..., unter welcher Bezeichnung ..., oder in welcher Form ..., und ob ... oder ob ..."). Gerade angesichts der bis dahin geübten Praxis - von der unterstellt werden kann, sie war im Gesetzgebungsverfahren bekannt -, Abfindungen nur bis zur Höhe ihrer Steuerfreiheit auch beitragsfrei zu lassen, kann nicht angenommen werden, eine so wesentliche und so häufig auftretende Zahlung "im Zusammenhang mit der Beschäftigung" wie es die Abfindung darstellt, sollte nunmehr vom Arbeitsentgeltsbegriff nicht mehr erfasst sein, ohne dass sich irgend ein Anhalt für diese Wandlung erkennen ließe.

Natürlich müssen trotz (oder gerade wegen) der Weite der Begriffsbestimmung Fälle ausgeschieden werden, die sich zwar vordergründig unter den Begriff subsumieren lassen, die aber von vornherein mit Arbeitsentgelt nichts zu tun haben, wie etwa die Zahlung eines Schmerzensgeldes durch den Arbeitgeber aufgrund einer Tätlichkeit. In einem solchen oder ähnlichen Fall fehlt es aber bereits an dem Merkmal "erzielt". Eine vergleichbare Evidenz der Nicht-Zuordbarkeit lässt sich für die Abfindung nicht behaupten.

Die Kette der "gleichgültig"-Variationen erfasst demnach ihrer Intention nach auch die nicht ausdrücklich genannte Abwandlung: gleichgültig, ob sich die Zahlung einer Zeit vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zuordnen lässt oder im Zusammenhang mit dieser erfolgt. Der umgekehrte, von BAG und BSG eingeschlagene Weg, Abfindungen deshalb nicht dem Arbeitsentgelt zuzuordnen, weil sie für eine Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, läuft deshalb auf eine *petitio principii* hinaus. Innerhalb der Grenzen des Willkürverbots steht es dem Gesetzgeber frei, den Umfang der Beitragspflicht zu bestimmen. Die ursächliche Verknüpfung mit dem - auch dem vorangegangenen - Arbeitsverhältnis ist sachgerecht und entspricht sowohl den Interessen der Solidargemeinschaft als des einzelnen, wie es das BSG zuletzt selbst hervorgehoben hat.

Es fällt auf, dass sich der Senat im Urteil v. 21.2.1990 im Wesentlichen nichts anderem als seiner eigenen Rechtsprechung befassst und das Urteil des BAG vom 9.11.1988, das erst ein knappes Jahr zuvor eingegangen war und das - ohnehin - zu demselben Ergebnis gekommen war, lediglich am Schluss erwähnt. Aber erst aus dieser Entscheidung ist zu erfahren, dass im Schrifttum (auch im sozialrechtlichen) "die Auffassungen zur streitbefangenen Frage geteilt" sind. In aller Deutlichkeit wird aber vom BAG herausgestellt, dass die von ihm für geboten erachtete "einengende Auslegung", wonach Abfindungen nicht der Beitragspflicht unterlägen, "vom bloßen Wortlaut (des § 14) nicht gedeckt ist". Nach Sinn und Zweck von § 14 SGB IV seien aber nur solche Leistungen als Arbeitsentgelt anzusehen, die für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden. Freilich wird im weiteren dieser an sich richtige Ansatz beim Zweck der Vorschrift vom BAG nicht wirklich ausgelotet. Von Sieg (SAE 1989, 178) ist das Urteil des BAG ablehnend besprochen worden. Auch er knüpft an § 14 SGB IV an mit dem Hinweis, es käme nicht nur auf den zeitlichen, sondern auch auf den sachlichen Zusammenhang an, sieht den Entgeltcharakter der Abfindung durch Sinn und Zweck der ArEV

bestätigt und zeigt, wie insbesondere es für den Vollstreckungsschutz im Interesse des Arbeitnehmers liegt, Abfindungen als Arbeitsentgelt zu verstehen. Man hätte erwarten dürfen, dass sich das BSG - wie zuvor schon des BAG, wenn auch unter arbeitsrechtlichem Gesichtspunkt - mit Argumenten außerhalb der eigenen Rechtsprechung befasst. Doch es findet sich nicht einmal ein Hinweis auf die Entstehungsgeschichte.

Dabei liegt "Sinn und Zweck" dieses "weiten Begriffs" (BSG) des § 14 SGB IV auf der Hand: Wegen der Abhängigkeit der Höhe des Beitrags von Umfang und Höhe des Arbeitsentgelts stärkt der weite Begriff die Finanzkraft der Sozialversicherungsträger, die ihre Aufgaben aus eben diesen Beiträgen zu Gunsten aller Arbeitnehmer finanzieren. Der einzelne Arbeitnehmer auf der anderen Seite hat den individuellen Vorteil, dass seine Lohnersatzleistung, soweit ihr das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zugrunde liegt, entsprechend höher ist. Auf diesen Zusammenhang hat das BSG selbst - allerdings aber erst in der zweiten Entscheidung - hingewiesen. Nur gilt das eben nicht nur für die "Teilabfindung" sondern insgesamt. Im Falle des BAG ging es um die Summe von 5.500 DM, um welche der Steuerfreibetrag von 24.000 DM überschritten worden war. Dem Sachverhalt des Urteils des BSG v. 21.2.1990 lag eine Abfindung von knapp 130.000 DM zugrunde, wovon rd. 3.390 DM - für die Gegenwart gewiss schmerzlich - an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen einbehalten worden waren. Wegen der komplizierten Regelung von § 385 Abs. 1a RVO - Abhängigkeit der Beitragsberechnung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt von der anteiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze - lässt sich die genaue Beitragshöhe für die einzelnen Versicherungszweige aus diesen Angaben nicht rekonstruieren. Es lässt sich aber schätzen, dass etwa die Hälfte davon auf die Rentenversicherung entfiel, also rd. 1.700 DM, was zu einem beitragsbelasteten Entgelt von annähernd 9.500 DM führt. Im damals maßgebenden Jahr 1986 hätte dies etwa 0,258 Punkte eingebracht, und die Belastung des Arbeitnehmers mit 1.700 DM würde sich bei einem gegenwärtigen aktuellen Rentenwert (West) von 48,29 DM schon ab dem 10. Renten-Bezugsjahr bezahlt machen.

Aus diesem Grunde - Stärkung der Finanzkraft der Sozialversicherung im Ganzen und Erhöhung des Rentenanspruchs der einzelnen - ist der Entscheidung vom 28.1.1999 im Ergebnis zuzustimmen, obgleich das Urteil des LSG in sich und bezogen auf die vorangegangene Rechtsprechung des BSG schlüssiger war. Denn eben dieser Teil des Arbeitsverhältnisses, der von der Verringerung der Arbeitszeit betroffen ist, wird gerade nicht fortgesetzt. Deswegen wird die Abfindung insoweit auch nicht "für" Zeiten der weiter bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung erbracht, sondern "für" die nicht mehr (in diesem Umfang) gegebene Arbeitsmöglichkeit. Die Situation ist vergleichbar derjenigen eines Arbeitnehmers, der bei zwei verschiedenen Arbeitgebern Teilzeitbeschäftigungen im selben Gesamtumfang ausübt und dem der eine Arbeitsplatz unter Zahlung einer Abfindung gekündigt wird. Das ungleiche Resultat - Beitragsfreiheit hier, Beitragspflicht dort - ist von der Sache her nicht gerechtfertigt.

Das neue Urteil des BSG ließe sich als eine (freilich unausgesprochene) Modifizierung der früheren Entscheidung verstehen. Eine echte Kehrtwendung aber wäre nur durch eine ausdrückliche Regelung des Gesetzgebers zu erreichen. Eine solche aber ist in einer Zeit des lauten Rufens nach Senkung der Lohnnebenkosten nicht zu erwarten.

Dr. Gottfried Rokita,  
Vors. Richter am Sächs. LSG, Chemnitz

